

# Veränderungen der Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule zum 01.10.2012

## Hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Textpassagen

*(Neue bzw. veränderte Textpassagen sind grau hinterlegt)*

### Bisher

#### § 1 Entgelte

Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Bielefeld wird ein privatrechtliches Schulgeld nach den folgenden Sätzen erhoben:

#### Fach

<b>A. Musik</b>	<b>Schulgeld Jahr/€</b>	<b>Monat/€</b>
1. Grundausbildung		
a) Musikalische Früherziehung (75 Minuten wöchentlich)	<b>327,00</b>	<b>27,25</b>
b) Musikalische Früherziehung (60 Minuten wöchentlich)	<b>263,40</b>	<b>21,95</b>
c) Elementarunterricht (60 Minuten wöchentlich; im Schulgeld enthalten sind die Kosten für das Lehrbuch)	<b>263,40</b>	<b>21,95</b>

#### B. Kunst

Der Kunstunterricht findet als Gruppenunterricht mit 90-minütiger Dauer statt. Es kann jedoch auch 60-minütiger Unterricht eingeteilt werden, wenn es fachlich erforderlich und stundenplantechnisch möglich ist. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsdauer pro Woche besteht nicht.

a) Kunstunterricht 90 Minuten	<b>294,60</b>	<b>24,55</b>
b) Studienvorbereitende Ausbildung Kunst	<b>420,00</b>	<b>35,00</b>

Außer für das Fach Fotografieren sind in dem Schulgeld die Materialkosten enthalten:

a) = 54,00 Euro/Jahr, b) = 40,00 Euro/Jahr

### Neu

#### § 1 Entgelte

Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Bielefeld wird ein privatrechtliches Schulgeld nach den folgenden Sätzen erhoben:

#### Fach

<b>A. Musik</b>	<b>Schulgeld Jahr/€</b>	<b>Monat/€</b>
<b>1. Grundausbildung</b>		
a) Musikgarten (45 Minuten wöchentlich)	<b>263,40</b>	<b>21,95</b>
b) Musikalische Früherziehung (75 Minuten wöchentlich)	<b>327,00</b>	<b>27,25</b>
c) Musikalische Früherziehung (60 Minuten wöchentlich)	<b>263,40</b>	<b>21,95</b>
d) Elementarunterricht (60 Minuten wöchentlich; im Schulgeld enthalten sind die Kosten für das Lehrbuch)	<b>263,40</b>	<b>21,95</b>

#### B. Kunst

Der Kunstunterricht findet als Gruppenunterricht mit 90-minütiger Dauer statt. Es kann jedoch auch 60-minütiger Unterricht eingeteilt werden, wenn es fachlich erforderlich und stundenplantechnisch möglich ist. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsdauer pro Woche besteht nicht.

a) Kunstunterricht 90 Minuten	<b>294,60</b>	<b>24,55</b>
b) Studienvorbereitende Ausbildung Kunst	<b>540,00</b>	<b>45,00</b>

Außer für das Fach Fotografieren sind in dem Schulgeld die Materialkosten enthalten: 54,00 Euro/Jahr

## **D. Kooperationen**

a) 1,00 Jahreswochenstunde 45 Minuten	<b>1.500,00</b>	<b>125,00</b>
b) 1,33 Jahreswochenstunden 60 Minuten	<b>1.908,00</b>	<b>159,00</b>
c) 1,67 Jahreswochenstunden 75 Minuten	<b>2.304,00</b>	<b>192,00</b>
d) 2,00 Jahreswochenstunden 90 Minuten	<b>2.700,00</b>	<b>225,00</b>

## **Bisher**

### **§ 9 Zahlungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Schulveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (2) Das Schulgeld wird in einem Jahresbeitrag erhoben. Es ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zahlbar. Bei Änderung des Unterrichtsvertrages ist eine Abrechnung zu jedem Monatsende möglich. Bei Änderung des fälligen Entgeltes wird eine berichtigte Schulgeldrechnung erstellt.

## **Neu**

### **§ 9 Zahlungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Schulveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (2) Das Schulgeld wird in einem Jahresbeitrag erhoben. Es ist in **monatlichen** Teilbeträgen zahlbar. Bei Änderung des fälligen Entgeltes wird eine berichtigte Schulgeldrechnung erstellt.
- (3) Bei Kooperationsverträgen nach § 1 Abschnitt D ist der Vertragspartner der Zahlungspflichtige. Die Zahlungsfälligkeit ist im Vertrag geregelt und kann von der Regelung in Abs. 2 abweichen.

## **Bisher**

### **§ 11 Unterrichtsbeginn**

Der Unterricht beginnt am 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres. Ausnahmen hiervon können vom Schulleiter zugelassen werden.

## **Neu**

### **§ 11 Unterrichtsbeginn**

Der Unterricht beginnt am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dies gilt nicht für die Fächer der Grundausbildung und der Kooperationen. Dieser Unterricht beginnt zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres. Ausnahmen hiervon können vom Schulleiter zugelassen werden.

## **Bisher**

### **§ 12 Kündigung**

- (1) Unterrichtsverträge können zum 31. Januar oder 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Musik- und Kunstschule. Die Kündigung muss spätestens bis 01. Dezember bzw. 01. Juni schriftlich bei der Musik- und Kunstschule eingegangen sein.

## **Neu**

### **§ 12 Kündigung**

(1) Unterrichtsverträge können zum 31. März oder 30. September eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Musik- und Kunstschule. Die Kündigung muss spätestens bis 01. Februar bzw. 01. August schriftlich bei der Musik- und Kunstschule eingegangen sein. Dies gilt nicht für die Fächer der Grundausbildung und der Kooperationen. Diese Unterrichtsverträge können zum 31. Januar oder 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Musik- und Kunstschule. Die Kündigung muss spätestens bis 01. Dezember bzw. 01. Juni schriftlich bei der Musik- und Kunstschule eingegangen sein.